VERORDNUNG (EWG) Nr. 287/90 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1990

mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaffleisch sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3496/88 (3), zugrunde zu legen. Es ist angezeigt, die betreffenden Bestimmungen zu vervollständigen oder anzupassen.

Die private Lagerhaltung ist unter Berücksichtigung der Marktlage auf Schlachtkörper und Schlachthälften zu beschränken.

Es muß sichergestellt werden, daß die betreffenden Tiere ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet werden, die entsprechend der Richtlinie 64/433/EWG des Rates (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/90/EWG (5), zugelassen sind und überwacht werden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 des Rates (6) sieht die Möglichkeit einer Verkürzung oder Verlängerung der Lagerdauer vor, wenn die Marktlage dies erfordert. Deshalb müssen neben den für eine bestimmte Lagerdauer zu gewährenden Beihilfebeträgen auch die im Falle der Verlängerung bzw. Verkürzung dieser Dauer hinzuzurechnenden bzw. abzuziehenden Beträge festgesetzt werden.

Die vorhersehbaren Marktbedingungen machen eine Lagerdauer von drei bis sieben Monaten erforderlich.

Um sicherzustellen, daß die Bieter ihre Gebote aufrechterhalten, ist die Mindestlagermenge zu bestimmen. Um insbesondere die Einhaltung der vertraglichen Lagerzeit zu gewährleisten, ist außerdem, zusätzlich zu den Auslagerungsbedingungen, der Lagerzeitraum festzulegen.

Um die Einhaltung der mit der privaten Lagerhaltung in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen zu sichern, erscheint die Leistung einer Sicherheit von 120 ECU/t angemessen.

Diese Sicherheit sollte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheit für landwirtschaftliche Erzeugnisse (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89 (8), freigegeben oder einbehalten werden. Mit der vorliegenden Verordnung sind daher die Hauptpflichten zu bestimmen, die für die Freigabe einer Sicherheit zu erfüllen sind. Die Lagerhaltung der Vertragsmenge während der vereinbarten Lagerzeit ist eine der Hauptpflichten für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaffleisch. Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Handels und auf praktische Erfordernisse sind bestimmte Abweichungen von dieser Menge zuzulassen.

Bei Nichterfüllung bestimmter Verpflichtungen betreffend die einzulagernden Mengen empfiehlt sich eine gewisse Verhältnismäßigkeit bei der Freigabe der Sicherheiten und bei der Gewährung der Beihilfen.

Es sind Kontrollmaßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die Beihilfen nicht unrechtmäßig gewährt werden. Dazu empfiehlt sich insbesondere, daß die Mitgliedstaaten in den einzelnen Stadien der Lagerhaltung Kontrollen vornehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung findet die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 Anwendung.

Artikel 2

(1) Die private Lagerhaltung beschränkt sich auf Schlachtkörper und Schlachthälften von Lämmern, die weniger als zwölf Monate alt sind.

(2) Anträge auf Gewährung von Beihilfe für die private Lagerhaltung werden bei den im Anhang aufgeführten Interventionsstellen gestellt.

(3) Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens

— werden die Angebote in Ecu/t erstellt und umfassen die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 genannten Angaben;

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 28.
(4) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(5) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.
(8) ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

— kann die Ausschreibung für einen Lagerzeitraum von drei Monaten erfolgen. Der tatsächliche Lagerzeitraum wird jedoch vom Lagerhalter gewählt und erstreckt sich auf mindestens drei und höchstens sieben Monate. Beträgt der Lagerzeitraum mehr als drei Monate, so wird die Beihilfe um den Betrag von 1,2 ECU pro Tonne und Tag erhöht.

Artikel 3

Die Beihilfe für die private Lagerhaltung wird nur für Fleisch gewährt, das gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe A Buchstaben a) bis e) der Richtlinie 64/433/EWG erzeugt worden ist.

Artikel 4

(1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt vier Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen.

(2) Die Einlagerung muß innerhalb von 21 Tagen nach Vertragsabschluß beendet sein.

(3) Der Lagerzeitraum beginnt am Tag nach der Beendigung der Einlagerung.

Artikel 5

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 darf der Vertragsschließende die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse beim Einlagern ganz oder teilweise zerlegen, sofern nur die vertragliche Menge bearbeitet wird und sämtliche beim Zerlegen anfallenden Teilstücke eingelagert werden. Spätestens am Tag der Einlagerung teilt der Betreffende seine Absicht mit, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ; dieser Tag gilt als der erste Tag, an dem die Menge unter der Kontrolle der Interventionsstelle steht.

(2) Liegt die während der Mindestlagerzeit tatsächlich eingelagerte und auf Lager gehaltene Menge unter der Vertragsmenge und

a) beläuft sie sich auf 90 % oder mehr als 90 % dieser Menge, so wird die Beihilfe entsprechend verringert ;

b) beläuft sie sich auf weniger als 90 %, aber mindestens auf 80 % dieser Menge, so wird die Hälfte der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für die tatsächlich eingelagerten Mengen gezahlt ;

c) beläuft sie sich auf weniger als 80 % dieser Menge, so wird keine Beihilfe gewährt.

(3) Die Beihilfe wird nicht geleistet für Mengen, bei denen die vertragliche Lagerdauer nicht eingehalten worden ist.

Artikel 6

(1) Die Mindestmenge je Auslagerung beträgt pro Lager und Vertrag vier Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen. Beläuft sich jedoch die in einem Lager befindliche Restmenge auf weniger als diese Menge, so kann die Auslagerung der Restmenge zugelassen werden.

Unbeschadet von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 wird die Beihilfe für die ausgelagerte Menge gemäß Artikel 5 berechnet, wenn die im vorstehenden Unterabsatz aufgeführten Auslagerungsbedingungen nicht eingehalten wurden.

(2) Der Lagerhalter unterrichtet die Interventionsstelle rechtzeitig vor Beginn der Auslagerung unter Angabe der Mengen, die er auslagern will, und des Datums, an dem die Auslagerung stattfinden soll.

Die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Unterrichtung spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Auslagerung erfolgt.

Wurden jedoch, bei Nichterfüllung dieser Bedingung, der zuständigen Behörde spätestens 30 Tage nach der Auslagerung ausreichende Nachweise für den Auslagerungstag und die betreffende Menge übermittelt, so

— wird die Beihilfe unbeschadet des Artikels 5 gezahlt und

— verfallen 15 % der in Artikel 8 genannten Sicherheit für die betreffende Menge.

In allen anderen Fällen, in denen diese Bedingung nicht erfüllt wird,

— wird für den betreffenden Vertrag keine Beihilfe gewährt und

— verfällt die in Artikel 8 genannte Sicherheit für den betreffenden Vertrag vollständig.

Artikel 7

(1) Für jede gemäß Artikel 6 Absatz 2 bezeichnete Menge endet die Lagerdauer am Vorabend des ersten Auslagerungstags.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fristen, Daten und Termine bestimmen sich nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates (1). Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung gilt jedoch nicht für die Festlegung der vertraglichen Lagerzeit.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 genannte Sicherheit beläuft sich auf 120 ECU/t. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung sind auf die Sicherheit die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und der vorliegenden Verordnung anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

(2) Es gelten die folgenden Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 :

— Ein Antrag auf Abschluß eines Vertrages oder ein Ausschreibungsangebot darf nicht zurückgenommen werden ;

— die Vertragsmenge ist vollständig einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen.

(3) Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist nicht anwendbar.

(4) Die Sicherheit wird bei Ablehnung des Antrages auf Abschluß eines Vertrages oder des Ausschreibungsangebotes unverzüglich freigegeben.

(5) Wird die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Einlagerungsfrist um zehn oder mehr Tage überschritten, so gilt der Vertrag als aufgehoben und die Sicherheit wird gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 einbehalten.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Hinblick auf die Beihilfezahlung zu erfüllenden Bedingungen eingehalten werden.

(2) Der Vertragsinhaber hält für die mit der Kontrolle der Maßnahmen beauftragten einzelstaatlichen Behörden alle Unterlagen zur Verfügung, die es ihnen bezüglich der privat eingelagerten Erzeugnisse ermöglichen, insbesondere folgendes zu überprüfen :

a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung ;

b) Gemeinschaftsursprung ;

c) Schlachttag der Tiere sowie Gewicht und Menge ;

d) Einlagerungstag ;

e) Vorhandensein im Lagerhaus ;

f) Tag der Auslagerung.

(3) Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung zu stehen hat und der folgendes zu entnehmen ist :

a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern ;

b) Tag der Ein- und Auslagerung ;

c) Anzahl der Tierkörper, der halben Tierkörper und Kartons, Gewicht und Bezeichnung der Erzeugnisse ;

d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.

(4) Die verpackt gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht identifizieren lassen und je Vertrag getrennt gelagert sein. Jedes Paket und gegebenenfalls jede Palette müssen so gekennzeichnet sein, daß die Vertragsnummer, die Bezeichnung des Erzeugnisses, das Gewicht und das Datum der Einlagerung ersichtlich sind.

(5) Die Interventionsstellen nehmen bei der Einlagerung Kontrollen vor, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und einem Austausch von Erzeugnissen während der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer vorzubeugen.

(6) Die mit der Kontrolle beauftragte einzelstaatliche Behörde überprüft

a) je Vertrag die Einhaltung aller Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 ;

b) ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus. Die entnommene Probe muß repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Diese Überprüfung betrifft außerdem die Überprüfung der in Absatz 3 genannten Bestandsbuchhaltung, die Kontrolle des tatsächlichen Gewichtes und die Art der Erzeugnisse sowie ihre Kennzeichnung. Die bezeichneten körperlichen Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5 % der der Überprüfung ohne Vorankündigung unterzogenen Menge ;

c) das Vorhandensein der Erzeugnisse am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer.

(7) Über die nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht zu erstellen, in dem folgendes anzugeben ist :

— Datum der Überprüfung ;

— Dauer der Überprüfung ;

— durchgeführte Maßnahmen.

Der Kontrollbericht muß von der zuständigen Person unterzeichnet und vom Vertragsinhaber und gegebenenfalls vom Geschäftsführer des Lagerhauses gegengezeichnet werden.

(8) Werden bei 5 % und mehr der einer Kontrolle unterzogenen Erzeugnismengen Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Kontrolle auf eine größere, von der Interventionsstelle zu bestimmende Probe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die vom 1. Januar bis zum 30. April 1990 eröffnete private Lagerhaltung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

BELGIQUE/BELGIË :
Office belge de l'économie et de l'agriculture
rue de Trèves 82
1040 Bruxelles

Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw
Trierstraat 82
1040 Brussel

Tél. 02 / 230 17 40, télex 24076 OBEA BRU B

DANMARK :
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tlf. 01 92 70 00, telex 151 37 DK

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 713, Telex 04 11 56

ΕΛΛΑΔΑ:
Διεύθυνση Διαχείρισης
Αγορών Γεωργικών
Προϊόντων (ΔΙ.Δ.Α.ΓΕ.Π),
Αχαρνών 241, Αθήνα

ESPAÑA :
Servicio nacional de productos agrarios (SENPA)
c/ Beneficencia 8
28003 Madrid
Tel. 222 29 61
Télex 23427 SENPA E

FRANCE :
OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 26 06 43

IRELAND :
Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 33 32
Telex 4280 and 5118

ITALIA :
Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
via Palestro 81
I-00100 Roma
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03

NEDERLAND :
Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau
Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
Postbus 960
6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 23 83 83
Telex 56396

PORTUGAL :
INGA
Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola
Rua Camilo Castelo Branco, 45
P-1000 Lisboa

UNITED KINGDOM :
Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302